



Aufsichtsrat des KIT  
Beratende Mitwirkung der Chancengleichheitsbeauftragten  
(§ 16 Absatz 3 KIT-Gesetz)

Beschluss der  
74. Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den  
wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs  
am 23. März 2015 an der Universität Tübingen

Wirksame Gleichstellungsarbeit erfordert eine rechtzeitige, umfassende und angemessene Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten im Aufsichtsrat der Hochschule. Daher fordern die Gleichstellungsbeauftragten und Chancengleichheitsbeauftragten des Landes das Recht an den Sitzungen der Aufsichtsräte mit beratender Stimme im KIT teilzunehmen. Die momentan bestehende Benachteiligung und Ungleichbehandlung der Wissenschaftlerinnen am KIT und der Vertretung ihrer Anliegen im Vergleich zu den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen (§ 4 Abs. 3 Satz 7 LHG) muss unverzüglich abgeschafft und ihnen gleiche Chancen wie an den übrigen Hochschulen des Landes eingeräumt werden. Dies setzt den Zugang zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und die beratende Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten zwingend voraus.

#### Begründung

Das KIT-Gesetz enthält in § 16 Absatz 3 ein Informationsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten bezüglich der Angelegenheiten mit unmittelbarem Bezug zu ihrer Aufgabenstellung (Satz 1) und das Recht, auf ihr Verlangen in angemessenem Umfang vom Aufsichtsrat gehört zu werden (Satz 3). Dieses Anhörungsrecht im Aufsichtsrat wurde 2012 aus der AV-Glei, die vor der Gründung des KIT der Betriebsvereinbarung für die Beschäftigten der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH zugrunde gelegt wurde, in das KIT-Gesetz übernommen und erfordert, dass die Chancengleichheitsbeauftragten der Willkür und Definitionsmacht des Leitungsgremiums ausgesetzt sind, das zunächst festlegen kann, was gleichstellungsrelevant und was nicht gleichstellungsrelevant ist. Das Verfahren ist umständlich; insbesondere dann wenn es Streitfälle gibt, sind zeitnahe Lösungen schwierig zu finden und – ggf. bei Anrufung einer Schiedsstelle - dem Klima der Hochschule nicht zuträglich.

Das Dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz (3. HRÄG), das im April 2014 in Kraft getreten ist, hat für die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen in § 4 Abs. 3 Satz 7 LHG das Recht geschaffen, an den Sitzungen der Hochschulräte mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit dem 3. HRÄG konnten zunächst nur die unmittelbar das Studium betreffenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes für das KIT übernommen werden. Damit geht das LHG zugunsten der Gleichstellungsbeauftragten über das KIT-Gesetz hinaus. Es ist daher zwingend erforderlich, diese Ungleichheit bzw. gesetzliche Lücke zu schließen und die beratende Mitwirkung der Chancengleichheitsbeauftragten am KIT im Aufsichtsrat gesetzlich zu verankern.